



## **Satzung des Feuerwehrvereins**

### **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wiesthal e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97859 Wiesthal – Am Sportplatz
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 – Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesthal insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 – Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c. fördernde Mitglieder,
  - d. Ehrenmitglieder.
  - e. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
  - f. Mitglieder der Kinderfeuerwehr

Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.



#### **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie sollen nach Möglichkeit ihren Wohnsitz in Wiesthal haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

#### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.



## **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschrift mit Einzugsermächtigung.

Der Jahresbeitrag ist wie folgt zu entrichten:

1. Für Erwachsene ab 18. Jahren bis 64. Jahre ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Für Jugendliche ab 13. Jahren bis 17. Jahre und Rentner ab 65. Jahre ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.
3. Für Kinder ab 6. Jahren bis 12. Jahre ist ein Drittel des Jahresbeitrages zu zahlen.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Kassenwart,
  - e. vier Beisitzer, zwei Vertrauensleute (Aktiven Sprecher / Passiven Sprecher)
  - f. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß. Punkt " a bis d " gewählt wird.
  - g. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß. Punkt " a bis d " gewählt wird.
2. Die unter Absatz 1 Punkt „ a bis e „ genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Sofern aus den Reihen der Mitgliederversammlung keine Einwände bestehen, können diese aber auch in offener Abstimmung gewählt werden.

Die unter Absatz 1, Punkt „ f und g „ genannten Vorstandsmitglieder gehören solange der Vorstandschaft an, wie sie die Ämter des Kommandanten oder stellvertretenden Kommandanten jeweils in ihrer Person ausführen.

Die Vorstandsmitglieder unter Absatz 1 Punkt „ a bis e „ bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.



Ausser durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Sollte durch irgendwelche voran genannten Umstände ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so wird dieses Amt bei Neuwahl eines Nachfolgers so besetzt, dass die Amtszeit bis zur turnusmäßigen Wahl der gesamten Vorstandschaft festgesetzt ist.

## **§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g. Beschlussfassung über Ehrungen.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt „jeweils alleine“ den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart bis zum Höchstbetrag von 300,00 Euro ohne vorherigen Beschluss des Vorstands befugt.

## **§ 10 - Sitzung des Vorstands**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.



## **§ 11 – Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder „ bei dessen Verhinderung „ des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Ausserdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



### **§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 14 – Ehrungen**

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann eine besondere öffentliche Belobigung oder die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden.
2. Aktive Mitglieder erhalten eine Vereinsehrung für 10, 20, 25, 30 und 40 Jahre Feuerwehrdienst, wobei hier die Dienstzeit ab dem Eintrittsdatum in die aktive Wehr bzw. ab dem Beginn der Jugendfeuerwehr gerechnet wird.
3. Vereinsmitglieder erhalten eine Vereinsehrung ab 25-jähriger Vereinszugehörigkeit, die sich ab 40-jähriger Mitgliedschaft im Abstand von 10 Jahren wiederholt. (40,50,60,70 und.... Jahre)



### **§ 15 – Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen für:

1. Ehrenmitglied wird derjenige, der dem Verein 50 Jahre angehört.
2. Jedes Mitglied wird beim Erlangen der Ehrenmitgliedschaft beitragsfrei.

### **§ 16 – Gratulation bei besonderen Anlässen**

1. Vereinsmitgliedern wird ab dem 65. Geburtstag gratuliert, danach gibt es alle fünf Jahre einen Glückwunsch zum Geburtstag.

2. Bei der Trauung eines Vereinsmitglieds wird vom Verein gratuliert, auch wird zu den üblichen Ehejubiläen, Goldene-, Diamantene- und Eiserne Hochzeit gratuliert.

### **§ 17 – Erweisung der letzten Ehre**

Beim Ableben eines Vereinsmitgliedes wird diesem die letzte Ehre, durch zu Grabe tragen, verbunden mit dem Niederlegen eines Blumengebindes, erwiesen.

### **§ 18 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiesthal, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 19. September 2013 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. September 2013 mit einem Abstimmungsergebnis beschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Wiesthal, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.